

Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie Rämistrasse 74/34 CH-8008 Zürich Telefon +41 44 634 41 77 https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/al-phabetical/kley.html

Ausgabe: März 2020

Demokratie-Newsletter

Der Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie an der Universität Zürich von Professor Kley gibt monatlich einen Demokratie-Newsletter heraus. Der Newsletter beinhaltet eine Auswahl der wichtigsten Meldungen, Mitteilungen, Entscheidungen und Urteile im Bereich der Demokratie und der politischen Rechte – in der Schweiz, in Europa und der Welt. Wir achten hierbei darauf, dass auch wichtige und aktuelle Themen aus den Bereichen Föderalismus, Politik, Staats- und Rechtsphilosophie sowie Fragen aus dem öffentlich-rechtlichen Verfahrensrecht aufgeführt werden.

1.	Medienberichte zum Thema «Demokratie»	2
2.	Gerichtsurteile	3
2	2.1 Bundesgericht	3
	2.2 Kantonale Entscheide	
2	2.3 Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)	4
	Neue Volksinitiativen	
4.	Publikationen	6
5	Dokumentation und Kontakt	6



Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie Rämistrasse 74/34 CH-8008 Zürich Telefon +41 44 634 41 77 https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/al-phabetical/kley.html

1. Medienberichte zum Thema «Demokratie»

NZZ 02.03.2020, S. 8

Gastkommentar – Bundesratswahlen – was Kinder den Politikern voraushaben – Jedes Kind kennt den Grundsatz, mit dem sich Streit vermeiden lässt: «Keine Änderung der Regeln während des Spiels!» Das scheinen nun endlich auch die Schweizer Parteien erkannt zu haben. Sie wollen in einem «Konkordanzgipfel» über die Grundsätze bei der Wahl des Bundesrates diskutieren. Ob etwas dabei herauskommt, ist offen. (Link)

NZZ 02.03.2020, S. 11

Interview mit Prof. Dr. iur. Christine Kaufmann – «Es fehlt der Anreiz, mehr zu tun als unbedingt nötig» – Die Rechtsprofessorin Christine Kaufmann hält die bestehenden Regeln für verantwortungsvolle Unternehmensführung in der Schweiz für ungenügend. Im Interview sagt sie, warum die Konzerninitiative trotzdem zu weit geht. (Link)

NZZ 06.03.2020, S. 40

Wo die repräsentative Demokratie versagt, übernehmen bald Algorithmen die Staatsgewalt – Die Digitalisierung pflügt unser ganzes Leben um, privat wie beruflich. Nur die Politik liberaler Demokratien scheint davon unberührt zu sein und funktioniert noch immer wie im 19. Jahrhundert. Das könnte sich in absehbarer Zeit ändern. (Link)

NZZ 11.03.2020, S. 16

Die Parteichefs sprechen höchst diskret über die Zusammensetzung des Bundesrats – Nach den letzten Bundesratswahlen hat die CVP einen «Konkordanzgipfel» angekündigt. Daraus wird nun ein klandestines Treffen am Donnerstagmorgen. Zur Debatte steht die Zauberformel. (Link)

WIIZ 12.03.2020

Der lange Arm von Swiss Holdings – Der Ständerat hält in der Debatte um die Konzernverantwortungsinitiative an einem Gegenvorschlag fest, den Justizministerin Karin Keller-Sutter im Sommer eingebracht hat. Interne Verwaltungsdokumente zeigen, wie Swiss Holdings über Monate dafür lobbyiert hat. (<u>Link</u>)

NZZ 13.03.2020, S. 35

Wo die liberalen Demokratien schwächeln, braucht es nicht neue Algorithmen, sondern mutige Politiker – Manche träumen davon, dass Algorithmen und Big Data unsere politischen Probleme lösen werden. Weit gefehlt! Der Faktor Mensch sorgt dafür, dass uns die lästige Politik auf absehbare Zeit erhalten bleibt. (<u>Link</u>)



Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie Rämistrasse 74/34 CH-8008 Zürich Telefon +41 44 634 41 77 https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/al-phabetical/kley.html

NZZ 20.03.2020 (nur digital)

Das Coronavirus ist eine Nagelprobe für den Zürcher Notstandsartikel – Die Bestimmungen für den Krisenfall in der Kantonsverfassung sehen eine Pandemie eigentlich nicht vor. Regierung und Parlament interpretieren sie aber in der gegenwärtigen Situation pragmatisch und kreativ. (Link)

NZZ 26.03.2020, S. 12

Notrecht in der Schweiz – wer kann den Bundesrat jetzt noch aufhalten, wenn er zu weit geht? – Das Bundesamt für Justiz hat zurzeit eine eminent wichtige Aufgabe: Es muss auf die Bremse stehen, wenn der schier allmächtige Bundesrat im Kampf gegen das Virus zu weit geht. Interessant ist der Vergleich mit dem Vollmachtenregime im Krieg. (Link)

2. Gerichtsurteile

2.1 Bundesgericht



Urteil des Bundesgerichts vom 12. Februar 2020 (1C 175/2019)

Die Beschwerdeführenden fechten den Mantelerlass AFR18, welcher vom Kantonsrat Luzern erlassen und dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wurde, an. Sie machen geltend, dass die umfangreiche Finanzvorlage, welche unter anderem einen Steuerfussabtausch zwischen Kanton und Gemeinden enthält, die Einheit der Materie i.S.v. Art. 34 Abs. 2 BV verletze. Das Bundesgericht führt unter Schilderung der bisherigen Rechtsprechung aus, dass ein Mantelerlass, insbesondere breite Finanzvorlagen, notwendigerweise verschiedene Sachgebiete miteinander verbinde und zur Abstimmung unterbreite. Dies sei jedoch zulässig, solange die Vorlage einen gemeinsamen inhaltlichen Nenner habe, welche die Verknüpfung rechtfertige und eine in sich geschlossene Gesamtlösung anstrebe. Der Grund der Verknüpfung dürfe jedoch nicht rein politisch sein, was jedoch die Zulässigkeit der Verknüpfung von mehreren Gegenständen dann nicht unzulässig mache, wenn es darum gehe, die Vorlage durch den Einbezug von politischen Kompromissen referendumsfähig zu gestalten. Der vorliegende Mantelerlass habe im Kern ein gemeinsames Regelungsziel, nämlich die Bereinigung der Finanzen zwischen Kanton und Gemeinden. Das Bundesgericht weist die Beschwerde folglich ab, soweit darauf einzutreten ist.



Urteil des Bundesgerichts vom 12. Februar 2020 (1C 559/2019)

A. erhebt Beschwerde gegen einen Entscheid des Verwaltungsgerichts Aargau sowie gegen einige Beschlüsse der Gemeindeversammlung der Gemeinde Auenstein vom 23. November 2018. Er bringt vor, dass die Traktandenliste den Stimmberechtigten nicht in Übereinstimmung mit § 23 GG/AG zugestellt worden sei. Diese Norm verlangt eine Zustellung der Traktanden inklusive der Anträge des Gemeinderates



Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie Rämistrasse 74/34 CH-8008 Zürich Telefon +41 44 634 41 77 https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/al-phabetical/kley.html

bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Allerdings waren die gemeinderätlichen Anträge bei den fraglichen Abstimmungsgegenständen nicht ersichtlich. Entgegen der Vorinstanz qualifiziert das Bundesgericht die Frist in § 23 GG/AG nicht als blosse Ordnungsvorschrift, weshalb die nachträgliche Mitteilung der Anträge durch den Gemeinderat den Mangel der Traktandenliste nicht zu heilen vermochte. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut und hebt die entsprechenden Beschlüsse der Gemeindeversammlung auf.

2.2 Kantonale Entscheide

keine

2.3 Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)



Entscheid der UBI vom 13. Dezember 2020 (b.825)

Der Beschwerdeführer rügt in seiner Beschwerde gegen die Samstagsrundschau im Radio SRF vom 25. Mai 2019 eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots und des Diskriminierungsverbots des RTVG. Er macht geltend, dass der Moderator sehr angriffig gegenüber Studiogast Albert Rösti gewesen sei und seine Kritikpunkte an der SVP gegenüber dem Publikum als Fakten präsentiert habe. Die UBI stellt fest, dass bei nur einem Studiogast und insbesondere bei einer medienerfahrenen Person wie Albert Rösti, der Moderator mangels Gegenpositionen eine natürliche Kontrahentenstellung einzunehmen habe und die Aussagen des Studiogasts kritisch hinterfragen darf und muss, um eine freie Willensbildung des Publikums zu ermöglichen. Die UBI weist die Beschwerde ab.



Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie Rämistrasse 74/34 CH-8008 Zürich Telefon +41 44 634 41 77 https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/al-phabetical/kley.html

3. Neue Volksinitiativen



Überblick hängige Volksinitiativen¹

- Initiativen im Sammelstadium (15) (0)
- In Auszählung (1) (+1)
- Beim Bundesrat hängig (8) (0)
- Beim Parlament hängig (9) (0)
- Abstimmungsreife Volksinitiativen (1) (0)



Verfügung der Bundeskanzlei vom 18. Februar 2020

Die Eidgenössische Volksinitiative "Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)" hat die Vorprüfung bestanden. Die Sammelfrist läuft bis am 3. September 2021. (BBI 2020 1737)



Verfügung der Bundeskanzlei vom 25. Februar 2020

Die Eidgenössische Volksinitiative "Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)" ist mit 101'780 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Die Initiative bezweckt, die Haushaltsausgaben für die Krankenkassenprämien auf 10% des Haushaltseinkommens zu beschränken. Dies soll erreicht werden durch einen entsprechenden Anspruch auf Prämienverbilligung und durch eine stärkere Beteiligung an den Kosten durch den Bund. ² (BBI 2020 1756)



Verfügung des Bundesrates vom 18. März 2020

Coronavirus: Der Bundesrat hat am 18. März 2020 beschlossen, auf die Durchführung der angeordneten eidgenössischen Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 zu verzichten. Für alle hängigen eidgenössischen Volksbegehren (Volksinitiativen und fakultative Referenden) sollen die Sammel- und Behandlungsfristen während einer begrenzten Zeit stillstehen. Ausserdem empfiehlt er den Kantonen und Gemeinden ausdrücklich, Gemeindeversammlungen nur in zwingenden Fällen zu bewilligen. (Verfügung) (Link zur Mitteilung)



Verordnung des Bundesrates vom 20. März 2020

Coronavirus: Der Bundesrat hat am 20. März 2020 eine Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren erlassen. Dies nachdem er am vergangenen Mittwoch bereits im Grundsatz entschieden hatte, dass die Sammelund Behandlungsfristen für Volksinitiativen und fakultative Referenden vorübergehend ruhen sollen. Während die Fristen stillstehen, dürfen keine Unterschriften gesammelt werden. Es werden auch keine Stimmrechtsbescheinigungen ausgestellt. Der Fristenstillstand gilt ab dem 21. März 2020 bis zum 31. Mai 2020.

(Verordnung) (Link zur Mitteilung)

¹ Stand 31.03.2020.

² Art. 117 Abs. 3 nBV.



Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie Rämistrasse 74/34 CH-8008 Zürich Telefon +41 44 634 41 77 https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/al-phabetical/kley.html

4. Publikationen



GLASER ANDREAS, Optionen für ein bundesrechtskonformes Wahlsystem im Kanton Graubünden, Gutachten erstellt im Auftrag der Standeskanzlei des Kantons Graubünden 2019, Aktualisierungsstand März 2020 (<u>Link</u>)



GLASER ANDREAS/LANGER LORENZ/FREHNER NORINA/HAECHLER TILL, Interventionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden in kantonalen Abstimmungskampagnen, Rechtsgutachten zuhanden des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden, Studienberichte des Zentrums für Demokratie Aarau, Nr. 18, Dezember 2019 (Link)



JACQUEMOUD CAMILLA, La libre formation de la volonté des signataires d'un référendum, in : SJZ 116/2020, S. 223 ff. (Swisslex)



RHINOW RENÉ, Von den Säulen der Demokratie, in: SJZ 116/2020, S. 187 ff. (Swisslex)

5. Dokumentation und Kontakt



Sammlung der Demokratie-Newsletter: Lehrstuhl Prof. Dr. A. Kley

Newsletter: An- und Abmeldung

Wir freuen uns über Ihre Hinweise und Anregungen.



Vollständige Artikelsammlung: Zentralbibliothek Zürich



Urteils- bzw. Entscheidsammlung des Bundesgerichts: Schweizerisches Bundesgericht

Kontakt:

Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte, sowie Staats- und Rechtsphilosophie Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität Zürich lst.kley@rwi.uzh.ch

Redaktion Sandro Trapani Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Kley Michael Helbling, MLaw